

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

45 (8.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 45

Karlsruhe, den 8. Juli

1921

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 143. Auswärtige Beschäftigung der Arbeiter im Bereich der Wohnsitzgemerkung. | Nr. 145. Freifahrt der Arbeiter. |
| Nr. 144. Ordnung des Magazinsdienstes. | Nr. 146. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 143. Auswärtige Beschäftigung der Arbeiter im Bereich der Wohnsitzgemerkung.

A 8. Zb 101. Nr. M 1031. (Abl. 45. 8. 7. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E II 90 vom 23. Juni 1921 verfügt:

„Zur Vermeidung von Härten genehmige ich im Verwaltungswege, daß über die Bestimmungen des § 15 Ziffer 1 des Lohnntarifvertrags hinaus der in § 15 Ziffer 7 des Lohnntarifvertrags vorgesehene Lohnzuschlag von 4 M für jeden Kalendertag mit Wirkung vom 1. Juli 1921 auch dann gewährt wird, wenn die dienstliche Tätigkeit an einer Arbeitsstelle erfolgt, die außerhalb der Dienststelle, jedoch innerhalb der Gemeindegemarkung des Wohnsitzes liegt und mindestens 2 km von der Grenze des Dienstorts entfernt ist. Für Arbeiter der Bahnmeistereien gilt auch hier § 15 Ziffer 1 Absatz 2.“

Nr. 144. Ordnung des Magazinsdienstes.

B 23. Mat 6. (Abl. 45. 8. 7. 21.) Mit sofortiger Wirkung werden folgende Magazinsämter errichtet:

1. Magazinsamt V Karlsruhe — vorgeordnete Bezirksstelle: Verwaltung der Hauptwerkstätte Karlsruhe.
2. Magazinsamt Offenburg — vorgeordnete Bezirksstelle: Werkstätteinspektion Offenburg.
3. Magazinsamt Schwezingen — vorgeordnete Bezirksstelle: Werkstätteinspektion Schwezingen.

Das Magazinsamt V Karlsruhe übernimmt die bisher vom Magazinsamt IV Karlsruhe verwalteten Vorratsstücke und die vom Magazinsamt II Karlsruhe verwalteten Altstoffe, das Magazinsamt Offenburg die Geschäfte des bisherigen Nebenmagazins der Werkstätteinspektion Offenburg und das Magazinsamt Schwezingen die Versorgung der Werkstätteinspektion Schwezingen mit Betriebs- und Werkstoffen.

Das Nebenmagazin der Werkstätteinspektion Offenburg wird gleichzeitig aufgehoben.

Ferner wird das Magazin der Betriebswerkmeisterei Basel zur Betriebswerkmeisterei Haltingen verlegt.

Zu Verfügung Nr. 31 A vom 12. November 1913 — Verordnungsblatt Nr. 7/1913 — ist, zugleich auch im Vollzug der mit Verfügung Nr. 95, Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes, im Amtsblatt Nr. 32/1921 getroffenen Anordnungen auf den Seiten 39, 40 und 41, in Spalte 1 zu ändern:

„des Werkstätteamts Lauda“ in „der Betriebswerkmeisterei Lauda“; „der Werkstätteinspektion Heidelberg“ in „der Betriebswerkmeisterei Heidelberg“ (das Magazin ist bereits seit Verlegung der Werkstätteinspektion von Heidelberg nach Schwezingen an die Betriebswerkmeisterei Heidelberg übergegangen); „Magazinsamt IV Karlsruhe (für die Hauptwerkstätte außerdem durch die Magazinsämter I und II Karlsruhe)“ in „Magazinsamt IV Karlsruhe (für die Hauptwerkstätte außerdem durch die Magazinsämter I, II und V Karlsruhe)“; „der Werkstätteinspektion Offenburg“ in „Magazinsamt Offenburg“; „des Werkstätteamts Freiburg“ in „der Betriebswerkmeisterei Freiburg Personenbahnhof“; „der Betriebswerkmeisterei Basel“ in „der Betriebswerkmeisterei Haltingen“; „des Werkstätteamts Billingen“ in „der Betriebswerkmeisterei Billingen“.

Ferner ist in Spalte 1 unter „Magazinsamt Mannheim“ nachzutragen: „(für die Werkstätteinspektion Schwezingen ausschließlich durch das Magazinsamt Schwezingen)“.

Im Verordnungsblatt 6 vom 4. Juli 1919, Seite 20, ist in Anlage E, Spalte 3 (Magazinsämter) nachzutragen: beim Bezirk der Werkstätteinspektion Schwezingen: „Schwezingen“; beim Bezirk der Hauptwerkstätte Karlsruhe: „Karlsruhe V“; beim Bezirk der Werkstätteinspektion Offenburg: „Offenburg“.

Der Dienstgutverkehr mit dem Magazin der Betriebswerkmeisterei Haltingen (Bezirksmagazin) wird nicht durch das Stationsamt Haltingen, sondern durch das Stationsamt Weil-Leopoldshöhe vermittelt. Die an das Bezirksmagazin einzuschickenden Materialien, Gefäße usw. sind deshalb stets an das Magazin der Betriebswerkmeisterei Haltingen Station Weil-Leopoldshöhe zu richten.

An sämtliche Dienststellen.

Nr. 145. Freifahrt der Arbeiter.

A 8. Zb 102. (Abl. 45. 8. 7. 21.) Der Schlußsatz der Verfügung A 5a Zb 102 gleichen Betreffs im Amtsblatt 22/1921 hat verschiedentlich zu unrichtiger Anwendung der Freifahrtbestimmungen Anlaß gegeben, weil die Dienststellen annahmen,

daß die mit Verfügung Nr. Zb 3a im Nachrichtenblatt 59/1920 aufgehobene Anlage 31 der Freifahrordnung wieder in Kraft getreten sei.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß die Anlage 31 auch weiterhin aufgehoben ist und daß sich der Schlußsatz der eingangs genannten Verfügung auf die Anlage 33 der Freifahrordnung bezieht.

Hiernach können Arbeiter und Arbeiterinnen Freischeine zu Reisen über den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe hinaus für den gesamten Bereich der Reichseisenbahnen erhalten, wenn sie sich mindestens 1 Jahr im Eisenbahndienst befinden und ihre Berufstätigkeit ausschließlich auf den Eisenbahndienst gerichtet ist.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 146. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.

B 23. Mat 50. (Abf. 45. 8. 7. 21.) Die Bezieher von Hausbrandkohlen können künftig die gesamte Jahreskohlenmenge auf einmal oder auch in Teilmengen beziehen, sofern nicht Bestimmungen der Bezirks- oder Ortskohlenstellen dem entgegenstehen.

Die mit Verfügung Rm 9 A, Nachrichtenblatt 48/1918, Abteilung XIII, lfd. Nr. 9, unter Ziffer 4 zur Beschränkung des Kohlenbezugs getroffenen und mit Verfügung Mat 50 B, Nachrichtenblatt 88/1920, Abteilung XIII, lfd. Nr. 5, geänderte Anordnung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und ist zu streichen.
